

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 3. August 1960

50. Stück

166.	Bundesgesetz:	Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.
167.	Bundesgesetz:	2. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.
168.	Bundesgesetz:	7. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.
169.	Bundesgesetz:	3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz.
170.	Verordnung:	Durchführungsverordnung zum Zweiten Verstaatlichungs-Entscheidungsgesetz.
171.	Kundmachung:	Aufhebung einer Bestimmung der Satzung der Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte und der Krankenordnung der Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte durch den Verfassungsgerichtshof.

### 166. Bundesgesetz vom 14. Juli 1960 über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

##### § 1. Gegenstand der Abgabe.

Gegenstand der Abgabe sind

1. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, und
2. die Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

##### § 2. Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage für die Abgabe ist

- a) hinsichtlich der im § 1 Z. 1 angeführten Betriebe der für Zwecke der Grundsteuer festgesetzte Meßbetrag und
- b) hinsichtlich der im § 1 Z. 2 angeführten Grundstücke ein besonderer Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955 ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, bewertet worden wäre.

##### § 3. Festsetzung des Jahresbetrages.

Die Abgabe beträgt 150 v.H. der Bemessungsgrundlage nach § 2. Der Jahresbetrag der Abgabe ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungs-

zeitraumes der Grundsteuermeßbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist.

##### § 4. Abgabeschuldner.

Abgabeschuldner ist derjenige, der für den im § 1 bezeichneten Abgabegegenstand gemäß § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 Schuldner der Grundsteuer ist. Für Grundbesitz, den der Abgabeschuldner nicht selbst bewirtschaftet, kann der Abgabeschuldner von demjenigen, der den Grundbesitz bewirtschaftet, die Rückerstattung der Abgabe verlangen.

##### § 5. Haftung.

Hinsichtlich der Haftung gelten entsprechend die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Grundsteuergesetzes 1955.

##### § 6. Zuständigkeit.

Die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Abgabe sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung obliegt jenem Finanzamt, das für die Zwecke der Grundsteuer den Meßbetrag festzusetzen hat.

##### § 7. Entrichtung.

Hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 29 und 30 des Grundsteuergesetzes 1955.

##### § 8. Berechtigte Gebietskörperschaft.

Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45.

## Artikel III.

## § 9. Inkrafttreten.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit Beginn des Kalenderjahres 1960 in Kraft.

## § 10. Vollziehung.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab		Heilingsetzer

187. Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 293/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 95/1959, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 17 hat zu lauten:

„Arten der Aufbringung der Mittel für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung.

§ 17. Die Mittel für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung sind aufzubringen:

1. durch Beiträge für die einzelnen Pflichtversicherten;
2. durch Beiträge der Weiterversicherten;
3. durch Beiträge der Höherversicherten;
4. durch einen Beitrag des Bundes.“

2. § 18 wird aufgehoben.

3. § 25 hat zu lauten:

„Beitrag des Bundes.

§ 25. Der Bund leistet zur landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe von 198 v. H. des in diesem Geschäftsjahr erzielten Aufkommens nach dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1960 über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166, zuzüglich eines Betrages in der Höhe des Aufkommens an Beiträgen, die in dem betreffenden Geschäftsjahr für die Pflichtversicherten nach § 19 und zur Weiterversicherung nach § 24 Abs. 1 eingezahlt worden sind.“

## Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit Beginn des Kalenderjahres 1960 in Kraft.

## Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 3 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, im übrigen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Schärf	
Raab	Proksch	Heilingsetzer

188. Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959 und BGBl. Nr. 87/1960, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

## Artikel I.

1. § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

- a) für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 680 S; dieser Richtsatz erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 320 S und für jedes Kind um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Rentenberechtigten erhalten werden;
- b) für Rentenberechtigte auf Witwen(Witwer)-rente 680 S;
- c) für Rentenberechtigte auf Waisenrente bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 250 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 375 S, nach Vollendung des 24. Lebensjahres 450 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 680 S.“

2. a) § 292 a Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

- „b) die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber Kindern ersten Grades, vorausgesetzt, daß der Rentenberechtigte mit dem Unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebt.“

b) § 292 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 sind im voraus vom Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen, wenn es sich um die Unterhaltspflicht von Eltern einem minderjährigen Kind gegenüber handelt, 200 S, sonst 300 S abzusetzen. Sind beide einen gemeinsamen Haushalt führenden Elternteile gegenüber dem rentenberechtigten Kind unterhaltspflichtig, so ist der der Summe der Nettoeinkommen beider Elternteile entsprechende Betrag heranzuziehen.“

#### Artikel II.

##### Wirksamkeit.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. November 1960 in Kraft. Den sich aus der Erhöhung der Richtsätze für die Monate November und Dezember 1960 ergebenden Mehraufwand an Ausgleichszulagen trägt der Bund zur Gänze.

(2) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

	Schärf	
Raab		Proksch

166. Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 65/1959 und BGBl. Nr. 291/1959, wird abgeändert wie folgt:

#### Artikel I.

1. § 84 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist der Rentenberechtigte derart hilflos, daß er ständig der Wartung und Hilfe bedarf, so gebührt ihm zu der Rente ein Hilflosenzuschuß im halben Ausmaß der Rente, jedoch mindestens 300 S und höchstens 600 S monatlich. Bei der Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben Kinderzuschüsse außer Betracht. Zu einer Waisenrente wird Hilflosenzuschuß frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die Waise das 14. Lebensjahr vollendet hat.“

2. § 86 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Im Falle der Wiederverheiratung wird die Witwenrente mit dem fünffachen Jahresbetrag der Rente einschließlich eines im Zeitpunkt ihres Erlöschens gebührenden Hilflosenzuschusses abgefertigt.“

3. Im § 87 hat der zweite Halbsatz zu lauten: „der Zuschlag nach § 85 Abs. 3 und ein zur Witwen(Witwer)rente gebührender Hilflosenzuschuß haben hiebei außer Ansatz zu bleiben.“

4. § 88 erster Satz hat zu lauten:

„Alle Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen nicht höher sein als die Altersrente, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder bei Erfüllung der Voraussetzungen hiefür gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen, jedoch ohne Hilflosenzuschuß; der Zuschlag nach § 80 Abs. 5 und § 85 Abs. 3 sowie allfällige Hilflosenzuschüsse zu Hinterbliebenenrenten haben hiebei außer Ansatz zu bleiben.“

5. § 89 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

- a) für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 680 S; dieser Richtsatz erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 320 S und für jedes Kind um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Rentenberechtigten erhalten werden;
- b) für Rentenberechtigte auf Witwen(Witwer)rente 680 S;
- c) für Rentenberechtigte auf Waisenrente bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 250 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 375 S, nach Vollendung des 24. Lebensjahres 450 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 680 S.“

6. a) § 90 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber Kindern ersten Grades, vorausgesetzt, daß der Rentenberechtigte mit dem Unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebt.“

b) § 90 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 sind im voraus vom Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen, wenn es sich um die Unterhaltspflicht von Eltern einem minderjährigen Kind gegenüber handelt, 200 S, sonst 300 S abzusetzen. Sind beide einen gemeinsamen Haushalt führenden Elternteile gegenüber dem rentenberechtigten Kind unterhaltspflichtig, so ist der der Summe der Nettoeinkommen beider Elternteile entsprechende Betrag heranzuziehen.“

## Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 4 rückwirkend mit 1. Juli 1960, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 5 und 6 am 1. November 1960 in Kraft.

(2) Den sich aus der Erhöhung der Richtsätze für die Monate November und Dezember 1960 ergebenden Mehraufwand an Ausgleichszulagen trägt der Bund zur Gänze.

(3) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 5 und 6 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(4) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzuschuß zu Hinterbliebenenrenten nach diesem Bundesgesetz am 1. Juli 1960 erfüllt, so gebührt der Hilflosenzuschuß ab diesem Tage, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1960 gestellt wird.

## Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab                      Schärf                      Proksch

**170. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Juli 1960, betreffend die Ausgabe von 4% Bundesschuldverschreibungen 1955 als Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1 des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz).**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1960, wird verordnet:

§ 1. (1) Als Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1 des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes werden 4% Bundesschuldverschreibungen 1955 ausgegeben.

(2) Die zu diesem Zwecke zur Ausgabe gelangenden 4% Bundesschuldverschreibungen tragen im oberen hellen Kopfrand den roten Aufdruck „Gilt auch für Entschädigungen gemäß § 5 Abs. 1 des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1960“.

(3) Die Ausgabe solcher 4% Bundesschuldverschreibungen 1955 erfolgt mit den Zinsscheinen Nr. 11 (vom 1. Juli 1960) bis Nr. 20 (vom 2. Jänner 1965).

§ 2. Durch die Ausgabe von 4% Bundesschuldverschreibungen 1955 als Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1 des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes tritt keine Änderung in der mit 1. Durchführungsverordnung zum Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 115/1955, festgelegten Ausstattung dieser Bundesschuldverschreibungen ein. Ihre Laufzeit endet daher ebenfalls am 31. Dezember 1964. Dadurch tritt auch keine Änderung in den Tilgungsbestimmungen gemäß § 4 lit. c bis f und g der 1. Durchführungsverordnung zum Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz ein.

§ 3. Für die Verwendung der 4% Bundesschuldverschreibungen 1955 zur Entrichtung von Abgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes bleiben die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 der vorgenannten Durchführungsverordnung in Geltung.

## Heilungsetzer

**171. Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Juli 1960, betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Satzung der Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte und der Krankenordnung der Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte durch den Verfassungsgerechtshof.**

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerechtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerechtshof hat mit Erkenntnis vom 25. März 1960, Z. V 3/59/20,

a) im § 39 Abs. 4 lit. d der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 19. Juli 1957, Zl. II-49.580-4 a/1/57, genehmigten Satzung der Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte vom 26. Feber 1957 die Worte „binnen einem Monat“,

b) im Punkt 41 Abs. 1 der vom Landeshauptmann von Tirol am 1. Feber 1956, GZ. Vd-56/2, genehmigten Krankenordnung der Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte die Worte „binnen einem Monat“

als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebungen treten am Tag der Kundmachung in Kraft.

Proksch